

## Zentralverband der Industriellen Oesterreichs.

Das leitende Komitee des Zentralverbandes hat sich in seiner letzten Sitzung mit den für die gesamte österreichische Industrie hochwichtigen Fragen der Rohstoffversorgung, des Ausgleiches mit Ungarn und der wirtschaftlichen Annäherung an das Deutsche Reich befaßt und ist hierbei zu nachstehendem Beschlusse gekommen:

### Der Beschluß.

Für die Rohstoffversorgung nach Friedensschluß erscheint eine auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung fußende Organisation aller in Betracht kommenden Industriezweige unerlässlich. Die für die einzelnen Rohstoffe zu schaffenden Einkaufsorganisationen sollen in einer Zentrale vereinigt werden, welcher die Durchführung der notwendigen Verhandlungen mit der Regierung, den Schiffsahrtsgesellschaften und einer Bankenorganisation obliegen wird. Für die Rohstofforganisation wäre die weitestgehende Unterstützung seitens der Regierung, nötigenfalls auch die Bewilligung von Einfuhrmonopolen in Anspruch zu nehmen, für die das auch sonst gebotene Einvernehmen mit Ungarn und dem Deutschen Reich unerlässlich ist.

Bezüglich des Ausgleiches mit Ungarn sieht das leitende Komitee nach wie vor auf dem Standpunkte, daß die grundsätzliche und bindende Einigung der beiden Regierungen über die dauernde Einheitlichkeit des Zoll- und Wirtschaftsgebietes und eine gemeinsame Handelspolitik möglichst früh erfolgen, die endgültige Vereinbarung über die in den Bereich des Ausgleiches gehörigen Einzelfragen jedoch der Wiederkehr des Friedenszustandes vorbehalten bleiben muß — ein Standpunkt, welcher schon in der von der Delegiertenversammlung am 22. November 1915 angenommenen Entschliessung zum Ausdruck gebracht wurde.

Bezüglich der wirtschaftlichen Annäherung an Deutschland erklärt sich das leitende Komitee vollinhaltlich mit den Beschlüssen der Delegiertenkonferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Oesterreich und Ungarn in Wien, 20. November 1915, einverstanden, die folgenden Wortlaut haben:

1. Schon vor Eintritt in die Friedensverhandlungen wären zwischen dem Deutschen Reich und den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie die Grundlagen für ihre möglichst umfassende wirtschaftliche Annäherung zu schaffen.

2. Die wirtschaftliche Annäherung soll in der Form wechselseitiger Vorzugsbehandlung erfolgen und möglichst das gesamte Wirtschaftsleben ins Auge fassen. Hierfür käme in Betracht nicht bloß die Vereinheitlichung des Zollwesens (siehe Nr. 3), sondern auch die Verbesserung und der Ausbau des wechselseitigen Verkehrssystems im weitesten Sinne des Wortes.

3. Für den zollpolitischen Teil der wechselseitigen Vorzugsbehandlung hätte als Grundsatz zu gelten, daß bei voller Wahrung des notwendigen Schutzes der heimischen Produktion, aus der in Ausnahmefällen auch die Erhöhung einzelner Zollsätze folgen könnte, neben den gegenseitig zu gewährenden Zollbegünstigungen, die Freiliste der Zolltarife tunlichst zu erweitern und eine periodische Revision von im wechselseitigen Verkehre geltenden Zollsätzen, geleitet von der Tendenz der Annäherung, vorzunehmen wäre. Ebenso wäre anzustreben die Schaffung eines einheitlichen Zolltariffschemas und Warenverzeichnis sowie eine tunlichst gleichmäßige Zollgesetzgebung.

4. Voraussetzung der zollpolitischen Vorzugsbehandlung ist, daß — insbesondere in den Friedensverträgen — der Grundsatz zur Geltung gelangt, daß diese Vorzugsbehandlung anderen Staaten auf Grund der Meistbegünstigung nicht zukommt.

5. Die Handelsvertragsverhandlungen mit anderen Staaten sollen von den verbündeten Reichen unter Wahrung der handelspolitischen Hoheitsrechte, im Einvernehmen, unter gegenseitiger Unterstützung und gleichzeitig geführt werden; die Verträge sind gleichzeitig abzuschließen.

6. In den drei Wirtschaftsgebieten sollen mit tunlichster Beschleunigung alle Maßnahmen gesetzlicher und verwaltungstechnischer Natur, die zur Entwicklung der Produktion, des Handels, des Verkehrs und der Finanzwirtschaft ihrer Länder notwendig erscheinen, im Sinne der Annäherung und Vereinheitlichung durchgeführt werden, um eine möglichst einheitliche wirtschaftliche Gesetzgebung und Finanzpolitik zu erreichen.

7. Die im Sinne dieser Vorschläge erfolgenden Abmachungen der verbündeten Reiche sollen auf eine Dauer getroffen werden, welche die bisher übliche zeitliche Begrenzung der Handelsverträge wesentlich übersteigt.

8. Die Gewährung einer handelspolitischen Vorzugsbehandlung an andere Staaten darf nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der verbündeten Staaten und in ihrem wechselseitigen Einvernehmen erfolgen.

Das leitende Komitee hält schließlich auch eine Einbeziehung der Balkanmächte in die gemeinsame wirtschaftliche Interessensphäre für wünschenswert, wobei eine besondere innige Gestaltung der Beziehungen unserer Monarchie zu diesen Staaten schon mit Rücksicht auf deren geographische Lage in den Vordergrund zu stellen wäre.